

Produkthaftpflichtrisiko:

- Vertraglich übernommene Haftpflicht
 - Vereinbarte Eigenschaften (Ziffer 3.1)
 - Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht (Ziffer 3.2)
- Erweiterte Produkthaftpflicht⁴⁾

Versicherungssumme für Schäden nach Ziffer 4.2 ff. im Rahmen der zur Betriebshaftpflichtversicherung vereinbarten Grundversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden

 - Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden (Ziffer 4.2)
 - Weiterver- oder Weiterbearbeitungsschäden (Ziffer 4.3)
 - Aus- und Einbaukosten (Ziffer 4.4)
 - Schäden durch mangelhafte Maschinen (Ziffer 4.5)
 - Prüf- und Sortierkosten (Ziffer 4.6)

Hinweis:

Nach dem Produkthaftungsgesetz trifft den Händler die verschuldensunabhängige Haftung, wenn er z.B. Waren aus Nicht-EU-Ländern importiert, Produkte unter eigenem Namen vertreibt (Quasi-Hersteller) bzw. nicht innerhalb eines Monats die Hersteller nennen kann. Bei einem Anteil dieser Produkte von mehr als 10 % vom Gesamtumsatz bedarf es einer besonderen Beitragsvereinbarung.

Diskriminierungshaftpflichtrisiko:

- Versicherungssumme → 1.000.000 €⁵⁾
- Ansprüche wegen Diskriminierung nach dem AGG und anderen gesetzlichen Bestimmungen (arbeitsrechtlicher Bereich und sonstiger Zivilrechtsverkehr)
- Mitversichert sind Kosten durch ein Widerrufsverlangen oder Ansprüche auf Unterlassung
- Unbegrenzte Rückwärtsdeckung für vor Vertragsbeginn begangene Benachteiligungen (soweit bei Abschluss nicht bekannt)
- Passiver Rechtsschutz, Entschädigungs- und Schadensersatzzahlungen
- Nachmeldefrist von Schäden für 3 Jahre
- Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes
- Mitversicherte Personen
 - Unternehmen, Tochterunternehmen
 - Mitglieder oder Organe
 - Leitende Angestellte
 - Arbeitnehmer (auch eingegliederte Arbeitnehmer fremder Unternehmen)

Umwelthaftpflichtrisiko:

Die Grundversicherungssumme entspricht der zum Betriebshaftpflichtrisiko vereinbarten Grundversicherungssumme für Personen- und Sachschäden

- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls⁶⁾
- WHG-Anlagendeckung (Risikobaustein 1.2.1) für
 - Kleingebinde und Maschineninhalte (Einzelbehältnis bis 60 l, bei Mineralölen bis 210 l) bis max. 3.000 l Gesamtfassungsvermögen
 - Eine Erhöhung des Gesamtfassungsvermögens ist möglich. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Mengenbegrenzung überschritten wird.
 - Betriebsstoffe in mitversicherten Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen
 - Mineralöltanks der WGK 1 und 2 bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 10.000 l. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Mengenbegrenzung überschritten wird.
 - Erhöhung des Gesamtfassungsvermögens
 - Mineralöltanks der WGK 3
 - Gastanks bis 3 t. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Mengenbegrenzung überschritten wird.
- Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko (Risikobaustein 1.2.4) für Öl-/Benzin- und Fettabscheider
- Umwelthaftpflichtregressdeckung (Risikobaustein 1.2.6)
- Umwelthaftpflichtbasisdeckung (Risikobaustein 1.2.7)

Umweltschadensrisiko:

Die Grundversicherungssumme entspricht der zum Umwelthaftpflichtrisiko vereinbarten Grundversicherungssumme für Sachschäden

- Kosten für die AusgleichsSanierung → 500.000 €⁷⁾
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls⁸⁾
- Vorsorgeversicherung (für die Risikobausteine 1.2.6 bis 1.2.8)⁸⁾
- WHG-Anlagendeckung (Risikobaustein 1.2.1)
- Es besteht Versicherungsschutz für die in der Umwelthaftpflichtversicherung unter WHG-Anlagendeckung (Ziffer 1.2.1) als versichert ausgewiesenen Risiken.
- Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko (Risikobaustein 1.2.4)

Es besteht Versicherungsschutz für die in der Umwelthaftpflichtversicherung unter Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko (Risikobaustein 1.2.4) als versichert ausgewiesenen Risiken.
- Umweltschadens-Regressdeckung (Risikobaustein 1.2.6)
- Umweltschadens-Produktrisiko (Risikobaustein 1.2.7)
- Umweltschadens-Basisdeckung (Risikobaustein 1.2.8)
- Zu folgenden Positionen gelten die Regelungen aus der Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung vereinbart:
 - Mitversicherte Personen
 - Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge
 - Beauftragung fremder Unternehmen (Subunternehmer) im Rahmen des Vertrages und der Betriebsbeschreibung

⁴⁾ Selbstbeteiligung bei Schäden nach Ziffer 4.2 ff: 10 %, mind. 500 €, höchstens 5.000 €;

Selbstbeteiligung bei Serienschäden 10 %, mind. 1.000 €, höchstens 10.000 €.

⁵⁾ Sublimit innerhalb der Grundversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

⁶⁾ Innerhalb der Grundversicherungssumme für Sachschäden.

⁷⁾ Sublimit innerhalb der Grundversicherungssumme.

⁸⁾ Innerhalb der Grundversicherungssumme.

- Private Risiken:**
- Deckungsumfang → AH 7008
- Privathaftpflichtversicherung
- Private Tierhalterhaftpflichtversicherung für Hunde
- Private Tierhalterhaftpflichtversicherung für Pferde

- Im Rahmen des Deckungskonzeptes mitversichert bzw. enthalten
- Beantragbar

Hinweis: Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache - im Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensrisiko das Einfache - der ausgewiesenen Summen.